

ZBB 2011, 84

KWG a. F. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3, § 32; BGB § 823 Abs. 2

Voraussetzungen einer erlaubnispflichtigen gewerbsmäßigen Finanzportfolioverwaltung

BGH, Urt. v. 09.11.2010 – VI ZR 303/09 (OLG München), ZIP 2010, 2491 = WM 2011, 17

Leitsätze der ZIP-Redaktion:

1. Unter Finanzportfolioverwaltung i. S. d. § 1 Abs. 1a Satz 2 № 3 KWG ist die Verwaltung einzelner, in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum zu verstehen.
2. Vermögensobjekte der Finanzportfolioverwaltung sind Finanzinstrumente i. S. v. § 1 Abs. 11 KWG, also Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen oder Rechnungseinheiten und Derivate. Es ist weder erforderlich, dass die einzelnen Kundenvermögen getrennt in einzelnen Portfolios anzulegen sind, noch, dass das Vermögen bereits in Finanzinstrumenten angelegt ist, da auch Erstanlageentscheidungen erfasst sind.